

2. der Nachweis der Absicherung der vor- und nachgelagerten Maßnahmen,
 - Investitionen der Bereiche Verkehrswesen, Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen,
 - Baulandbereitstellung, Abriß, Beräumung, Ersatzmaßnahmen,
3. die Berechnung des Nutzeffektes, die Maßnahmen zur einheitlichen Leitung, der kontrollfähige Netzplan für die Durchführung des Vorhabens, der Nachweis der Finanzierung.

§12

(1) Im Auftrage der Investitionsauftraggeber ist der Hauptauftraggeber für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung verantwortlich. Die im § 8 Abs. 2 genannten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Der Hauptauftraggeber meldet den Bedarf für Elektro-, Gas- und Wärmeenergie, für Wasserversorgung und Abwasserableitung, für die fernmeldetechnische und postalische Versorgung bei den zuständigen Betrieben und Einrichtungen an. Darüber sind durch den Hauptauftraggeber im eigenen Namen für Rechnung der Investitionsauftraggeber langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Der Hauptauftraggeber schließt mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ab.

§13

(1) Die Grundsatzentscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß eine gründliche bautechnologische Vorbereitung des Vorhabens gewährleistet wird.

(2) Die Grundsatzentscheidung wird getroffen:

- für Vorhaben mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand über 15 Mio M durch den Äat des Bezirkes,
- für Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M durch den Rat des Kreises.

(3) Auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung ist im Rahmen der vorgegebenen Kennziffern des Planes durch den Hauptauftraggeber der Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb endgültig anzumelden. Mit dem Generalauftragnehmer oder den Hauptauftragnehmern sind durch den Hauptauftraggeber Wirtschaftsverträge zur Durchführung der Investitionen und mit den Betrieben der Energieversorgung (Elektro-, Gas- und Wärmeenergie), der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Verkehrs- und stadttechnischen Versorgung im eigenen Namen für Rechnung der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

(4) Der Rat des Kreises kann für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues bis zu 500 TM Investitionsaufwand an Einzelstandorten festlegen, daß auf die Investitionsentscheidung verzichtet und die Grundsatzentscheidung in vereinfachter Form vorbereitet wird. Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung muß mindestens enthalten:

1. die Bebauungskonzeption mit Direktive,
2. das verbindliche Angebot des Auftragnehmers,
3. den Nachweis der Absicherung der vor- und nachgelagerten Maßnahmen,
4. die Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, die Festlegungen zur einheitlichen Leitung des Vorhabens und den Nachweis der Finanzierung
5. Genehmigungen und Stellungnahmen.

§14

(1) Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues ist das Vorliegen der Grundsatzentscheidung, die Aufnahme in die Baubilanz und in den Plan komplexer Wohnungsbau sowie der Abschluß des Wirtschaftsvertrages über die Durchführung der Investition.

(2) Die Durchführung umfaßt die komplexe und koordinierte Realisierung aller Investitionen, die in der Grundsatzentscheidung enthalten sind.

§15

Der Hauptauftraggeber als Vertragspartner des Generalauftragnehmers bzw. der Hauptauftragnehmer hat die Baufreiheit für den Baubeginn* zu sichern sowie die vor- und nachgelagerten Maßnahmen einschließlich der stadttechnischen und verkehrstechnischen Erschließung zu koordinieren. Er ist ferner verantwortlich für die Gestaltung eines rationalen Systems der Information und Kontrolle der Durchführung und für die sofortige Abnahme der fertiggestellten funktionsfähigen Objekte bzw. Bauabschnitte sowie des Gesamtvorhabens und die Übergabe der Objekte an die Auftraggeber.

VI.

Die Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues der Grundfonds des komplexen Wohnungsbaues

§16

(1) Modernisierung sowie Um- und Ausbau im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues gemäß Anlage 2 Ziff. 2.

(2) Grundlagen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zur Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues bilden

- die langfristige Konzeption des Bezirkes,
- der Generalbebauungsplan der Stadt,
- analytische Untersuchungen des zuständigen Rates und der jeweiligen Rechtsträger,
- Anträge der Eigentümer,
- staatliche Plankennziffern und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den jeweiligen Planungszeitraum.

§17

(1) Komplexmaßnahmen der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues, die konzentriert an mehr als 10 Objekten mit mindestens 100 Wohnungseinheiten

* Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Beginn der komplexen Tiefbauarbeiten zur Sekundärserschließung eines Vorhabens des komplexen Wohnungsbaues (zum Beispiel eines Wohnkomplexes).